

AG Verleih

Verband unabhängiger Filmverleiher e.V.

Vorschläge und Forderungen der AG Verleih zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes

Im folgenden werden wir die Positionen des Verbandes vorstellen, die wir in der Diskussion um die Novellierung des FFG für wichtig halten.

In der AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e.V. – sind derzeit 22 unabhängige Filmverleih-Firmen zusammengeschlossen, die vor allem im Bereich des Arthouse-Films tätig sind. Die auch im europäischen Vergleich ungewöhnlich vielfältige und lebendige Kinolandschaft verdankt sich zu einem nicht geringen Teil der Arbeit unserer Mitgliedsfirmen, die immer wieder gezeigt haben, dass künstlerische Qualität und kommerzieller Erfolg kein Widerspruch sind, und die mit einer Vielzahl von Kinoauswertungen und ihrer engagierten und kompetenten Verleiharbeit den Kinomarkt gerade in den Bereichen des jungen deutschen Films, wichtiger und vielfach preisgekrönter europäischer Koproduktionen unter deutscher Beteiligung, des Dokumentarfilms und des Kurzfilms voran gebracht haben.

Die Marktsituation für unsere Mitgliedsfirmen hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund verschiedener Faktoren jedoch erheblich verschlechtert, was leider auch an einigen Filmförderregelungen und ihrer Anwendung in der Praxis liegt. Das FFG beinhaltet in seiner derzeitigen Fassung etliche Rahmenbedingungen, die den derzeitigen nationalen und internationalen Marktanforderungen nicht mehr entsprechen. Andere Regelungen scheinen allein auf die Bedürfnisse großer Unternehmen vor allem im Bereich des Mainstream-Kinos zugeschnitten und behindern die gesunde wirtschaftliche Entwicklung im Arthouse-Segment.

Wir wollen an dieser Stelle unterstreichen, dass wir sowohl die Filterfunktion des Filmverleihs als auch die Kompetenz der Filmverleiher bezüglich der Kinoauswertung – Markteinschätzung; bundesweites, regionales und lokales Marketing; Zusammenarbeit mit den Kinos – für einen entscheidenden Faktor gerade für den deutschen Film und die deutsche Kinolandschaft in ihrer bemerkenswerten Vielfalt halten. Nachdem die Aufmerksamkeit der Filmpolitik sich in den letzten Jahren vor allem auf die Produktionsförderung gerichtet hat, sehen wir nun die dringende Notwendigkeit, die Perspektive auf die Bereiche Filmverleih und Kino zu erweitern, um die gerade für den wirtschaftlichen Erfolg notwendige Vielfalt und Innovationskraft sicherzustellen. Auch der derzeitige internationale Erfolg des deutschen Kinos verdankt sich zu einem guten Teil dieser Vielfalt, die aber in der derzeitigen Marktsituation und auch im Zusammenhang der bevorstehenden Digitalisierung des Kinos bedroht ist.

AG Verleih – Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Filmverleiher e.V.

Vereinsregister: 25492 Amtsgericht Charlottenburg

Schliemannstr. 5 | 10437 Berlin

Tel.: 030 - 41 71 57 24 | Fax: 030 - 44 00 88 45 | email: agverleih@gmx.de

Folgende Aspekte der derzeitigen Filmförderpolitik halten wir für problematisch:

1. Die Schwerpunktsetzung der Filmförderung auf die Filmproduktion bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Bereiche Verleih und Kino, womit paradoxerweise die deutschen Filme in der einheimischen Auswertung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit geschwächt werden.
2. Die drastische Zunahme der Verleihverpflichtungen vor Fertigstellung der jeweiligen Filme durch die Notwendigkeit von bindenden Verleih-Vorverträgen für die Produktionsförderung: dies bedeutet in der Praxis sowohl die Schaffung einer firmeninternen Stelle für Lektorat und Produktionsbetreuung – die weder gegenüber der Filmförderung noch gegenüber Lizenzgebern abzugsfähig und somit allein aus Verleihüberschüssen zu finanzieren ist – als auch die Übernahme des wirtschaftlichen Verleihrisikos ohne Zusage der entsprechenden Verleihförderzusage.
3. Die zunehmende Bedeutung der TV-Sender für die Vergabe von Kino-Fördermitteln – siehe z.B. die sogenannten „Fernsehtöpfe“ der Regionalförderer und die weit verbreitete Praxis der TV-Sender, zur Schlussfinanzierung ihrer Co-Produktionen die jeweiligen Produzenten zur Einholung von Kino-Fördermitteln zu verpflichten (ohne dabei die entsprechenden Sperrfristen einhalten zu wollen).
4. Die faktische Ausklammerung der privaten TV-Sender aus der Beitragszahlung für die Filmförderung zugunsten der sehr fragwürdigen Vergabe von sogenannten „Medialeistungen“, die zudem bis auf sehr wenige Ausnahmen allein dem vermeintlichen Mainstream - Film zugute kommen und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entsteht.
5. Die Erosion der Auswertungsfenster und der zunehmende Zugriff der TV-Sender auf Auswertungsrechte des Lizenzgebers bzw. Filmverleihs beim „Video on Demand“.
6. Der Eingriff des FFG in seiner derzeitigen Fassung in die Vertragsfreiheit zwischen Produzent, der beispielsweise international übliche COT-Regelungen unmöglich macht.
7. Die faktische Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten der Verleih-Referenzmittel auf die Vorkosten-Abdeckung von Kinoauswertungen;
8. Die Festlegung der notwendigen Zuschauerzahlen für die Erreichung der jeweiligen Referenzschwelle und die Einbeziehung von Festival-Erfolgen.
9. Die fehlenden gesetzlichen Regelungen zur Einführung des digitalen Kinos, die eine kartellähnliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Arthouse-Films und des jungen deutschen Films befürchten lassen.

Zu 1.

Grundsätzlich liegt natürlich die Priorität der Filmförderung auf der Förderung der Filmproduktion – dies liegt auch im ureigensten Interesse der Filmverleiher. Dennoch muss festgehalten werden, dass sowohl für die Förderung des Filmverleihs als auch des Kinoabspiels zu wenig Fördermittel vorgesehen sind oder schon gar – was augenfällig sinnvoll wäre – mit der Vergabe der Produktionsfördermittel verbunden sind. Dieser Aspekt ist um so wichtiger, da sich die gesamte Kinobranche, Mainstream und Arthouse, mit den sich verändernden Konsumgewohnheiten gerade des jungen Publikums auseinandersetzen hat. Gleichzeitig fordern wir eine Erweiterung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Verleihmaßnahmen und der Förderung des Kinos, vor allem der Programmkinos. 180 Millionen zusätzliche Euro für die Filmproduktion, wie sie im DFFF vorge-

AG Verleih – Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Filmverleiher e.V.

Vereinsregister: 25492 Amtsgericht Charlottenburg

Schliemannstr. 5 | 10437 Berlin

Tel.: 030 - 41 71 57 24 | Fax: 030 - 44 00 88 45 | email: agverleih@gmx.de

sehen sind, verschärfen ein Ungleichgewicht der Förderausgaben zwischen Produktion und Markt und müssten entsprechende Fördermittel für den Verleih der Filme zur Folge haben.

Zu 2.

Grundsätzlich unterstützen wir die Herangehensweise der Filmförderung: Dass die unter wirtschaftlichen Aspekten geförderten Filme produziert mit dem notwendigen Anspruch produziert werden, „verleihfähig“ zu sein und im Kino ihr Publikum zu finden. Allerdings hat diese Idee in der Praxis dazu geführt, dass Filmverleiher nicht mehr nur Absichtserklärungen („Letter of Intend“) eingehen, sondern stattdessen bindende Vorverträge abschließen müssen. Dies hat in der Praxis zwei wesentliche Konsequenzen: Erstens werden die Filmverleiher so in die Produktionsförderung einbezogen, dass sie zwar viel Arbeit haben, ihre Arbeit aber weder in die Förderung noch in die abzugsfähigen Vorkosten gegenüber den Lizenzgebern einbezogen wird. Zweitens wird damit ein System befördert, in dem Filme aufgrund ihrer Produktions-Förderverpflichtung auch dann ins Kino gebracht werden, wenn ihr Kinoerfolg selbst im kleinen Rahmen äußerst zweifelhaft ist. Die Kinoauswertung erfolgt so entweder gegen besseren Wissens der jeweiligen Verleihfirmen oder durch Ersatzkonstruktionen wie ad-hoc entstandene Produktions-Verleiher oder gut bezahlte, nicht am Risiko beteiligte Agenturen. Die Qualität der Kinoauswertung ist dann entsprechend der mangelnden Marktfähigkeit und Verleih-Kompetenz meistens äußerst mangelhaft, die Tendenz aber eindeutig: Filme (darunter viele TV – Produktionen) kommen schlecht vorbereitet ins Kino, die das Publikum enttäuschen und nicht den Ansprüchen einer wirtschaftlich orientierten Kinoauswertung entsprechen.

Wir schlagen deshalb eine Änderung in der Praxis der aktuellen Produktionsförderung vor, die den Verleih der jeweiligen Filme regelt: Es muss für die Produktionsseite (und den vorgesehenen Verleih!) die Möglichkeit geben einzugestehen, dass bestimmte Filme trotz eines guten Drehbuchs und Produktionsförderung nach Fertigstellung eben nicht unbedingt ins Kino gehören und vielleicht ihren Platz vor allen auf den vielen internationalen und regionalen Festivals finden – ohne das dies für die Produktionsfirmen zu einem direkten Nachteil (Rückzahlung der Förderung) führt. Die Förderinstitutionen könnten die jeweiligen Produktionsfirmen über einen mittelfristigen Zeitraum nach ihrem Gesamterfolg einschätzen und entsprechend ihre Förderzusagen oder Sanktionen verhängen. Entsprechend verlief die Bewertung der beteiligten Verleihfirmen.

Zu 3.

Siehe die entsprechenden Bemerkungen der unabhängigen Produzenten.

Zu 4.

Zur Zeit wird die FFA vor allem durch die Abgaben der Kinos (und damit zu gleichen Teilen durch die Filmverleiher) und die Videowirtschaft finanziert. Vor allem seitens der privaten TV-Sender gibt es faktisch kaum eine Beteiligung. Weder in seiner Höhe noch in der Leistungsart entsprechen die Medialeistungen ernsthaft den Leistungen der anderen Branchenteilnehmer. (Man stelle sich vor, die Kinos erbringen ihre Abgabe allein durch das Zeigen von Trailern für die Filmproduktionen und die Videowirtschaft durch ein Logo auf dem Cover der DVDs!)

AG Verleih – Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Filmverleiher e.V.

Vereinsregister: 25492 Amtsgericht Charlottenburg

Schliemannstr. 5 | 10437 Berlin

Tel.: 030 - 41 71 57 24 | Fax: 030 - 44 00 88 45 | email: agverleih@gmx.de

Das Programm der Medialeistungen der privaten Sender ist absolut ungenügend und verbleibt seit Beginn rechtlich unklar. Die praktizierten, aber nicht niedergelegten Vergaberichtlinien und die viel zu hohen Einstiegsgrößen führen zu deutlicher Benachteiligung und Ungleichbehandlung der unabhängigen Filmverleiher und damit faktisch des Arthouse-Kinos, des jungen deutschen Films und vor allem des Dokumentarfilms. Durch die bisherige Praxis entsteht durch die veranschlagten Gelder des privaten TVs eine Wettbewerbsverzerrung ausschließlich zu Gunsten von Kinostarts mit sehr vielen Kopien.

Sinnvoll im Sinn des FFG erscheint dagegen eine tatsächliche finanzielle Beteiligung der Privatsender an der Filmförderungsanstalt in vergleichbarer Höhe der aller anderen Branchenteilnehmer.

Zu 5.

Seit Jahren erodieren die in FFG § 30 festgeschriebenen Auswertungsfristen in der Praxis. Vielfach müssen wir feststellen, dass koproduzierende TV-Sender bis in die Vertragsgestaltung ihrer finanziellen Beteiligung hinein von der frühzeitigen TV-Entsperrung der Filme ausgehen, und tatsächlich scheint die Einhaltung der 24monatigen Free-TV-Sperre eher die Ausnahme als die Regel geworden zu sein. Wichtiger als die Festlegung der jeweiligen Fristen selbst wird deshalb ihre Einhaltung in der Praxis. Prinzipiell hält die AG Verleih an den derzeit in §30 FFG festgelegten Sperrfristen fest

Die Auswertungsfenster von 6 Monaten für die DVD-Auswertung muss jedoch für alle in Deutschland gestarteten Filme gelten, da dies sonst zu einem Nachteil für die deutschen Filme führt. Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit für Anstrengungen der Bundesregierung auf europäischer Ebene zur Stabilisierung der Auswertungsfensters, da sonst die Gefahr besteht, dass das Auswertungsfenster durch DVD-Importe vor allem aus Großbritannien aufgeweicht wird.

Ein zunehmendes Problem liegt für unsere Mitgliedsfirmen in der Praxis der öffentlich-rechtlichen Sender, ihren Koproduktionsanteil daran zu binden, dass ihnen die Video-on-Demand-Rechte übertragen werden mit dem Ziel, diese selbst auszuwerten – dabei werden VoD-Rechte als TV-Rechte definiert. Dazu halten wir fest: die VoD sind, wie der Begriff bereits nahelegt, Teil der Videorechte, eine gesonderte VoD-Auswertung stünde in offener Konkurrenz zur DVD-Auswertung. Die Videoverwertung wiederum ist ein nicht unwichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen Planung eines Verleihprojektes in seiner Verwertungskette. Wir halten die entsprechende explizite Definition der VoD-Rechte – von denen Near-Video-on-demand deutlich abgegrenzt sein muss – als Teil der Videogrammrechte im neuen FFG für dringend notwendig.

Zu 6.

Grundsätzlich sind uns die Richtlinien zu § 28 FFG einsichtig. Eine Rückzahlung von Fördergeldern für die Filmproduktion darf nicht durch branchenunübliche Verträge z.B. mit Tochterunternehmen als Filmverleih umgangen oder verzögert werden. In der derzeit angewandten Interpretation – dass der Verleihanteil nicht über 35% liegen darf, solange nicht nur die Verleih- sondern auch die Produktionsfördermittel zurückgeführt sind – führt die Richtlinie allerdings zu einer erheblichen wirtschaftlichen Benachteiligung der unabhängigen Filmverleihunternehmen:

AG Verleih – Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Filmverleiher e.V.
Vereinsregister: 25492 Amtsgericht Charlottenburg
Schliemannstr. 5 | 10437 Berlin
Tel.: 030 - 41 71 57 24 | Fax: 030 - 44 00 88 45 | email: agverleih@gmx.de

Ein Filmverleihunternehmen muss das Box-Office-Potential eines Films einzuschätzen und die jeweiligen Verleihvorkosten und ihre Finanzierung unter möglicher Anspruchnahme von Verleihfördergeldern wirtschaftlich verantwortlich kalkulieren und die Herausbringung entsprechend durchführen – allein das liegt in seinem Verantwortungsbereich. Er kann, was die weitere Verteilung der Verleiherlöse nach Rückführung der Verleihvorkosten und der Verleihfördermittel angeht, nicht für die Produktionskosten des Films bzw. mangelnde Produzentenerlöse außerhalb der Kinoauswertung (z.B. internationale Verkäufe) verantwortlich gemacht werden.

Ein Filmverleihunternehmen, das bei einem Verleihprojekt mit der dem Film angemessener Herausbringungsgröße, sparsamer Wirtschaftsführung und erfolgreichem Marketing seinen Break Even erreicht und die Rückzahlung aller Verleihfördergelder erreicht, wird derzeit in der möglichen Vertragsgestaltung (Splitting) einem Unternehmen gleichgestellt, das diesen Erfolg nicht erreicht. Es wird die Qualität der Filmherausbringung sicherlich fördern – und damit auch Kinos und Produzenten zugute kommen – wenn ein Filmverleih durch seine eigene Arbeit einen Punkt erreichen kann, an dem er mit einem Anteil jenseits der max. 35% an den Erlösen beteiligt wird.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Overheadkosten – Personal, Büro, Projektvorbereitung, -betreuung und -nachbereitung, Materialversand, Kopienversand nach Start etc. – nicht Teil der Verleihvorkosten sind und deshalb allein aus dem Verleihanteil bestritten werden müssen.

Eine wirkliche Vertragsfreiheit zwischen Produzenten und Filmverleihern ist derzeit nicht gegeben. Es muss aus unserer Sicht möglich sein, intelligente und der jeweiligen Filmherausbringung angepasste Vertragsmodelle frei zu entwickeln und zu verhandeln. Beispielsweise sind die international durchaus üblichen COT-Lizenzmodelle mit einem anschließenden Splitting von 50/50 (bei denen der Filmverleih ein erhöhtes Risiko bei gleichzeitig erhöhten Erlösmöglichkeiten eingeht) derzeit nach FFG nicht möglich.

Wir schlagen deshalb folgende Regelung vor: Begrenzung des Verleihanteils auf 35%, bis die Verleihvorkosten (und entsprechend mögliche Verleih-Förderungen zurückgeführt sind); danach ist eine Erhöhung des Verleihanteils auf bis zu 50 Prozent möglich. Sind Produzent (bzw. Lizenzgeber) und das Filmverleihunternehmen wirtschaftlich miteinander verbunden, bleibt die bisherige Regelung zur Gänze bestehen. COT-Verträge, bei denen die Rückführung der Verleihvorkosten aus 100% Verleihnetto erfolgt und die einen anschließenden Verleihanteil von 50% erlauben, sind demgegenüber grundsätzlich möglich.

Zu 7.

Die Referenzfilmförderung wird als eine erfolgsbedingte Anreizförderung verstanden. Die derzeitigen Verwendungsmöglichkeiten der FFA-Referenzmittel für Filmverleiher kommt den Filmverleihern jedoch tatsächlich nicht zugute. Weder dürfen Referenzgelder zur Abdeckung von Mindestgarantien verwendet werden (was das Verleihrisiko erheblich senken würde), noch dürfen sie als Eigenanteil des Verleihers gegenüber dem Lizenzgeber in Ansatz gebracht werden. Bei einer erfolgreichen Kinoauswertung, die mindestens die Verleihvorkosten zurückspielt, kommen die eingesetzten Verleihreferenzmittel damit nicht dem Filmverleih, sondern effektiv allein dem Produzenten bzw. Lizenzgeber zugute, da sie für diesen vorkostenmindernd wirken.

AG Verleih – Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Filmverleiher e.V.

Vereinsregister: 25492 Amtsgericht Charlottenburg

Schliemannstr. 5 | 10437 Berlin

Tel.: 030 - 41 71 57 24 | Fax: 030 - 44 00 88 45 | email: agverleih@gmx.de

Die AG Verleih schlägt deshalb vor, die mögliche Verwendung der FFA-Referenzgelder (ähnlich der Praxis des europäischen Media-Automatique-Programms) wie folgt zu öffnen:

- Bei Einsatz der FFA - Verleihreferenzmittel (bis zu einer Höhe von max. 50% der Verleihvorkosten) werden diese als Eigenanteil des Verleihers gewertet
- Einsatz zur Zahlung von Mindestgarantien
- Einsatz zur Stärkung des Eigenkapitalanteil des Filmverleihunternehmens
- Einsatz für strukturelle Investitionen wie Büro/IT-Technik, Aus- und Weiterbildung, Festival- und Messeteilnahmen

Zu 8.

Wir begrüßen die Einbeziehung von Festivalerfolgen eines Films in die Bemessung der FFA-Referenzmittel, da so auch die künstlerische Qualität von Filmen, die mitunter im Widerspruch zum kommerziellen Potential steht, gewürdigt wird. In Erweiterung der bisherigen Regelung schlagen wir vor, dass nennenswerte Festivalerfolge (die bisher angewandten Kriterien scheinen uns gut begründet und nachvollziehbar) die jeweils zur Inanspruchnahme notwendige Referenzschwelle (Besucherzahl) weiter senken, und zwar auf grundsätzlich 25.000 Zuschauer bei Spielfilmen und 10.000 Zuschauer bei Dokumentar- und Kinderfilmen.

Darüber hinaus schlagen wir zur Stärkung des Kino-Dokumentarfilms die grundsätzliche Senkung der Referenzschwelle in diesem Segment auf 20.000 Zuschauer vor.

Zu 9.

Die AG Verleih hat sich schon frühzeitig mit den Wegen und Problemen der Einführung des digitalen Kinos beschäftigt und Fragen innerhalb dieser Diskussion aufgeworfen, die bis heute noch nicht geklärt sind. Wir begrüßen deshalb die Entscheidung der Verbände und der Förderinstitutionen, bis zur Klärung aller Standards und Finanzierungsmodelle keine weiteren Digitalprojekte zu fördern. Der digitale „Roll Out“ braucht in jedem Fall den branchenspezifischen kartellrechtlichen Schutz vor einer Monopolisierung des Zugangs – der freie Marktzugang, wie ihn das analoge Kino gewährt, scheint uns dabei eine sehr gute Richtlinie zu sein.

Der Vorstand

AG Verleih – Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Filmverleiher e.V.

Vereinsregister: 25492 Amtsgericht Charlottenburg

Schliemannstr. 5 | 10437 Berlin

Tel.: 030 - 41 71 57 24 | Fax: 030 - 44 00 88 45 | email: agverleih@gmx.de